

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

5.

## 7.) Verordnung der Landesregierung,

die neue Stadtanleihe zu Leipzig betreffend;

vom 6<sup>ten</sup> März 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Nachdem Wir dem Stadtrathe zu Leipzig, Behufs der völligen Abtragung der mit Wieren vom Hundert verzinsbaren dasigen Stadtanleihe vom Jahre 1822, zur Eröffnung einer anderweitigen dergleichen Anleihe zum Belaufe von Zwei Millionen Viermal Hundert Tausend Tholern — , — , gegen Drei vom Hundert jährlicher Verzinsung, und zu den übrigen in der von genanntem Stadtrathe diesfalls erlassenen Ankündigung vom 4<sup>ten</sup> dieses Monats angezeigten Bedingungen unsere Genehmigung erteilt haben;

So wollen Wir auf diese neue Leipziger Stadtanleihe hiermit nicht nur alles Dasjenige für anwendbar erklären, was in Ansehung der landschaftlichen Obligationen und der Cammer-Credit-Cassenscheine, wegen nicht zulässiger Windication der Schuldberechtigungen und der dazu gehörigen Zinsleisten und Coupons, in dem Mandate vom 26<sup>ten</sup> Januar 1775, (Cod. Aug. 2<sup>te</sup> Fortf. 1<sup>ste</sup> Th. S. 339.) ferner über das Verschafen wegen vernichteter und abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere, in den Rescrip-